



**Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
Vernehmlassung**

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Senden Sie uns Ihre Stellungnahme zum Gesetzesentwurf elektronisch bis spätestens **Mittwoch, 18. Februar 2026** an Philipp Wipfli, Amt für Soziales (philipp.wipfli@ur.ch).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Rückmeldung.

Angaben zu Teilnehmer/in der Vernehmlassung
Organisation SVP Uri
Name Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen) Brunner Claudia
Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen) 079 370 99 75 / c.brunner@dubverdi.ch
Datum 18.02.2026

a) Spezifische Fragen

1. Sind Sie in Artikel 26 Absatz 1 einverstanden, dass der missbräuchliche Vermögensverzicht bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe drei Jahre zurück berücksichtigt werden kann?

☒ Ja

☐ Nein

Kommentar:

In Anbetracht, dass die Regelung ausschliesslich bei missbräuchlichem Verhalten zur Anwendung kommt, sind wir absolut damit einverstanden. Denn um diese unerlaubten und nicht tolerierbaren Verhaltensmuster zu unterbinden und Nachahmer abzuschrecken, erachten wir diese Massnahmen als gerechtfertigt und notwendig. Dabei ist klar hervorzuheben, dass die üblichen Ausgaben oder die notwendigen Anschaffungen als Missbrauch ausgeschlossen werden.

2. Sind Sie in Artikel 26 Absatz 2 einverstanden, dass der missbräuchliche Vermögensverzehr bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe drei Jahre zurück berücksichtigt werden kann?

☒ Ja

☐ Nein

Kommentar:

Es ist doch nicht loyal, wenn eine Person absichtlich einen Geldbetrag kurz vor einem Sozialhilfeantrag verschenkt, um extra weniger Vermögen ausweisen zu können, um so seinen maximalen finanziellen Hilfeanspruch auf Kosten der Steuerzahler einzufordern. Sicherlich generiert die Eruierung von vergangenem Vermögensverzehr zusätzlichen Verwaltungsaufwand, aber dennoch muss die Rechtsauslegung so aufgesetzt sein, damit es abschreckend wirkt, insbesondere für Nachahmer.

3. Sind Sie mit den Bestimmungen in Artikel 28 bis 30 über die Grundsätze zur Sozialinspektion einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein

Kommentar:

Ein Generalverdacht gegenüber Sozialhilfebeziehenden wird ja grundsätzlich ausgeschlossen. Wenn aber der Verdacht besteht für einen ungerechtfertigten Leistungsbezug, so muss doch gehandelt werden können. Es ist schlichtweg nicht fair den ehrlichen Steuerzahlern gegenüber, wenn sich Menschen auf deren Kosten ein schönes Leben machen. Bei Verdacht sollten daher Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren eingeschaltet werden können, um dem Missbrauch von Sozialbezug entgegenzuwirken und zu stoppen. Wir finden gut, dass die Artikel detailliert ausgeführt werden, damit Klarheit geschaffen wird, wann Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren eingesetzt werden und in welcher Form.

b) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar: Artikel 5a – interkantonale Unterstützungsfälle

In der Vernehmlassungsvorlage wird Art. 5a ersatzlos aufgehoben. Dazu ist in der Vorlage kein Kommentar ersichtlich. Die Aufhebung würde ein Problem verschärfen. Für die Gemeinden bleibt weiterhin unklar, wer bei interkantonalen Unterstützungsfällen die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe trägt. Gerade bei solchen Fällen braucht es eine eindeutige gesetzliche Grundlage. Ohne klare Regelung drohen zusätzlicher Aufwand, Verzögerungen und Kostenverschiebungen zulasten der Gemeinden. Artikel 5a des aktuellen Urner SHG bestimmte bislang, dass der Kanton die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei interkantonalen Fällen

übernimmt, also wenn eine Person Unterstützung braucht und nach Bundeszuständigkeitsregeln eigentlich in einem anderen Kanton wäre.

Art. 5a wurde mit der noch aktuell geltenden Gesetzgebung zur Umsetzung im Kanton Uri im 2007 neu ins SHG eingefügt. Es war schon damals klar, dass nur wenige Gemeinden in der Lage wären, einen schwerwiegenden interkantonalen Unterstützungsfall finanziell selber tragen zu können.

Eine ersatzlose Streichung schafft keine Klarheit und kann für Gemeinden enorme Kosten verursachen. Zudem widerspricht dies dem damaligen Willen des Gesetzgebers.

Aus diesen Überlegungen ist Art. 5a entweder beizubehalten und zu präzisieren oder durch eine neue klare Regelung zu ersetzen, damit künftig eindeutig der Kanton die Kosten der wirtschaftlichen Sozialfälle bei interkantonalen Unterstützungsfällen trägt, anderweitig wäre dies für Gemeinden allein nicht zu tragen.